

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Finanzieller Ausgleich für Pendler bzw. Vielfahrer in Mecklenburg-Vorpommern
und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Unabhängig von der in der Fragestellung in Bezug genommenen CO₂-Bepreisung hat die Landesregierung die aktuelle Kostenentwicklung für Pendlerinnen und Pendler beziehungsweise Vielfahrerinnen und Vielfahrer im Blick und wird gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen gegenüber dem Bund adressieren.

Gegenüber der Ostsee-Zeitung gab Ministerpräsidentin Manuela Schwesig im Januar 2018 zu erkennen, dass eine Art Ausgleich für Pendler geschaffen werden soll (vgl. [OZ.de - Teure CO₂-Steuer: Schwesig will Ausnahmen für das ländliche MV](#)). Auch eine Art „Klimaprämie“ war im Gespräch, um die sogenannte CO₂-Steuer abzufedern.

1. Welche Gespräche oder Schriftwechsel wurden seitens der Landesregierung geführt, um diese „Klimaprämie“ durchzusetzen?

Das Finanzministerium hatte in die Beratungen des „Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ Ende des Jahres 2019 in den Finanzausschuss des Bundesrates einen Änderungsantrag eingebracht, wonach Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer anstelle der von der damaligen Bundesregierung vorgeschlagenen erhöhten steuerlichen Entfernungspauschale zur Abmilderung der Mehrbelastungen durch die einzuführende CO₂-Bepreisung eine sogenannte antrags- und einkommensunabhängige Mobilitätsprämie erhalten sollten.

Der Antrag hatte in den Beratungen des Finanzausschusses zwar keine Mehrheit bekommen. Gleichwohl wurde der Vorschlag in dem Vermittlungsverfahren zu dem Gesetzgebungsvorhaben erneut und weiter politisch beraten. Die von dem Vermittlungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe wurde seinerzeit von Minister Reinhard Meyer für die Länderseite geleitet. Während des Vermittlungsverfahrens ist auch der hiesige Vorschlag einer Mobilitätsprämie mit verschiedenen fachlichen und politischen Vertretern mehrfach erörtert und zum Teil auch mit alternativen Überlegungen versehen worden.

Erst in der abschließenden Sitzung der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sind die Vorschläge mit Blick auf das angestrebte Vermittlungsergebnis jedoch nicht weiter verfolgt worden.

2. Welche Art Ausgleich für Pendler oder Vielfahrer ist diskutiert worden?
In welcher Weise soll dieser umgesetzt werden?

Der Vorschlag des Landes sah als Alternative zu dem Vorschlag der damaligen Bundesregierung zur Entlastung der Steuerpflichtigen, die einen besonders langen Arbeitsweg haben, anstelle einer erhöhten Entfernungspauschale die Gewährung einer Mobilitätsprämie und zwar unabhängig von Einkommen und Verkehrsmittel ab dem 21. Kilometer für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte sowie für eine Familienheimfahrt wöchentlich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vor. Die Festsetzung dieser Mobilitätsprämie sollte von Amts wegen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen. Damit war beabsichtigt, pauschalierend die sich durch die CO₂-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teilweise auszugleichen. Des Weiteren sollten die Pendler wie bisher ab dem ersten Kilometer eine Pauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer als Werbungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigen dürfen. Die vorgeschlagene Mobilitätsprämie war mit 1,75 Cent je vollem Entfernungskilometer für Fahrtstrecken von mehr als 20 Kilometern zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte sowie für eine Familienheimfahrt wöchentlich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bemessen. Eine doppelte Begünstigung durch die Entfernungspauschalen und die Gewährung der Mobilitätsprämie war ausgeschlossen, da die Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung nicht bei der Bemessungsgrundlage der Entfernungspauschalen berücksichtigt wurden. Der hiesige Vorschlag fand trotz intensiver politischer Beratungen in dem Vermittlungsverfahren keine Berücksichtigung. Daher blieb es bei dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung, die Entfernungspauschale zur Entlastung der Fernpendlerinnen und -pendler zunächst zum 1. Januar 2021 ab dem 21. Kilometer um fünf Cent auf 35 Cent anzuheben. In dem Vermittlungsverfahren wurde jedoch vereinbart, die Entfernungspauschale ab dem 1. Januar 2024 für Entfernungen von mehr als 20 Kilometern um weitere drei Cent auf 38 Cent zu erhöhen.

3. Mit welcher durchschnittlichen monetären Mehrbelastung rechnet die Landesregierung für Pendler oder Vielfahrer in Mecklenburg-Vorpommern?
Welche Annahmen, wie beispielsweise Pendlerorte, Benzinpreisentwicklung oder Anzahl der Pendlertage im Jahr, liegen dieser Rechnung zugrunde?

Es gibt bundesweit keine belastbaren Statistiken, um die notwendigen Annahmen treffen zu können.

Lediglich zur Kraftstoffpreisentwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Angaben des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung>).

4. Welche weiteren Pläne werden in dieser Legislatur in Angriff genommen, um Pendler beziehungsweise Vielfahrer zu entlasten?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. März 2022 in Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses des Bundes vom 23. Februar 2022 den Referentenentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vorgelegt. Danach ist vorgesehen, die am 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) vorzuziehen. Die Fernpendlerpauschale soll dann rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 38 Cent betragen.